

7. Sekundärliteratur

Gottesreich und Bund im älteren Protestantismus, vornehmlich bei Johannes Coccejus. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Pietismus und der ...

Schrenk, Gottlob

Gütersloh, 1923

c) Das Reich Gottes als souveräne Gottesherrschaft erzwingt vom Staat bestimmte Gestaltungen, auch solche der Gesetzgebung (Calvin und der Calvinismus).

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

c) Das Reich Gottes als souveräne Gottesherrschaft erzwingt vom Staat bestimmte Gestaltungen, auch solche der Gesetzgebung (Calvin und der Calvinismus).

In Calvins Gedanken über das Reich Gottes sind die Grundmotive, die zu diesen Auswirkungen führen mußten, schon ganz deutlich wahrzunehmen.

Calvin¹⁾ faßt mit überlegenem, trefflicherem Takt die Frage: Reich Gottes und Kirche an. Er sagt: das Himmelreich bezeichnet den geistlichen, neuen Zustand der Gemeinde.²⁾ Und zwar ist dieser Zustand derjenige der Herrschaft Gottes.³⁾ Mit genialer exegetischer

¹⁾ Die lebendige, anregende Studie von Fröhlich, Die Reichgottesidee Calvins, die mir erst nach Abschluß meiner Arbeit zu Gesicht kommt, bestätigt im allgemeinen die obigen Ausführungen. Sie stellt aber die Gottesreichidee Calvins mehr im Rahmen seiner Frömmigkeit dar und benutzt dabei die bekannten Kategorien Ottos und Heilers. Zu wenig hat Fr. die Kommentare Calvins zum Neuen Testament herangezogen, daher ist ihm u. a. der Restitutionsgedanke entgangen. Indem diese Ausführungen zum regnum des Neuen Testaments nicht in das Bild eingeordnet werden, wird dieses zu düster, es kommt die Glückseligkeit des Reiches (vgl. z. B. 37, 386) nicht genug zur Geltung. Bei der Gegenüberstellung von Luther und Calvin (vgl. besonders S. 12) scheint mir Luther zu stark als Subjektivist gezeichnet (s. dagegen oben S. 153); auch die Behauptung, daß bei Calvin die Bruderliebe nicht die Bedeutung gewinne wie bei Luther, läßt sich angesichts 2, 747 ff. und im Blick auf die Briefe Calvins nicht halten. Sehr schön hat S. dagegen das „dynamische“ Moment, den Deus actuosus und die heilsgeschichtliche und weltgeschichtliche Bestimmtheit des regnum bei Calvin zum Ausdruck gebracht.

²⁾ regnum coelorum pro ecclesiae statu, qualis iam tunc surgebat ab evangelii praedicatione, 45, 172. Spiritualis ecclesiae conditio, 45, 520. Pro novo ecclesiae statu, 45, 303. Diese Formulierung war für Coccejus bedeutungsvoll. Die Identifikation regnum = ecclesia ist bei Calvin selten, etwa: 37, 143. 430. Dagegen wird kraftvoll das imperium Dei in ecclesiae gubernatione zum Ausdruck gebracht: 31, 572. 583 (unter Christi Regiment sammelt Gott sein zerstreutes Volk zu bleibender Einheit).

³⁾ Imperium: 1, 928. 2, 667. 45, 197. 331. Dominium: 1, 928. Gott praeses der Kirche (praesidium): 2, 363. 27, 466 (gouverne). Coeleste praesidium: 45, 575. Der Sinn der zweiten Bitte: ut sensus omnes nostros format ad imperii sui obsequium, ut omnes mentes et corda voluntariae eius obedientiae subiiciat (2, 667), ut sublatis omnibus impedimentis sub imperium suum redigat cunctos mortales (45, 197). Besonders gewaltig schlägt der Herrschaftsgedanke durch in dem Kirchengebet 6, 178: En ceste sorte, que tu ayes la Seigneurie et le gouvernement sur nous tous: et que iournellement de plus en plus, nous apprenions de nous submettre et assubiectionner a ta Maïesté. Tellement que tu sois Roy et Dominateur par tout. . . .

Intuition bringt Calvin beim Reichsbegriff zu allererst den Herrschaftsgedanken zur Geltung. Gott herrscht, Gott ist König, das ist das Reich Gottes. Diese *dominatio*, dies *imperium* und *coeleste praesidium Dei*, souverän und unbesiegbar durch die Kraft aus der Höhe, sammelt die Menschen wieder unter die Führung und den Gehorsam Gottes, und unsere freiwillige, aufrichtige Unterwerfung unter dies Regiment ist Glück und vollendete Freude.¹⁾ Ein zweiter Gedanke, dessen ausdrückliche Herausarbeitung Calvin eigentümlich ist, ist der der Restitution, die in anderer Bedeutung ein Hauptstichwort der Täufer war.²⁾ Durch Gottes Herrschaft soll die Gemeinde, soll die Welt zur Ordnung erneuert werden,³⁾ denn das Reich Gottes ist dem zerrütteten Leben, das durch Adams Sünde eintrat, entgegengesetzt.⁴⁾ Wo aber Christus regiert, wird alles von Grund auf restituiert.⁵⁾ Aber er hat in seinen grundsätzlichen Äußerungen nicht wie die Täufer den Restitutionsgedanken säkularisiert, sondern in Luthers Spuren heilsmäßig erfaßt.⁶⁾ Er unterscheidet sich aber von diesem in etwa darin, daß er den Gottesreichgedanken in noch stärkerer

¹⁾ 39, 69. 30, 489. 47, 403. Die immer wiederkehrende Wendung, daß die Gläubigen sich dem *imperium Dei* unterwerfen, ist typisch für Calvin, vgl. 3. B. 31, 407. 576. 37, 45.

²⁾ Der Restitutionsgedanke begegnet sowohl bei den Täufern wie bei Servet an hervorragender Stelle, vgl. Campanus, *Göttlicher und heiliger Schrift . . . Restitution und besserung*; Rotmann, *Eyne Restitution*; Joris, *T'Wonderboek*, Teil 4: Van die Restitution oder wederbrenginghe Christi; Servet, *Christianismi restitutio*. Doch verstehen diese Kreise darunter, wie Rembert, S. 243, richtig sagt, „die Wiederherstellung der biblischen Idealzustände in strenger Konsequenz“. Bei Calvin handelt es sich um die Wiederherstellung des Schöpfungsmäßigen durch den Erlöser.

³⁾ Die Wiedergeburt ist *instauratio Dei imaginis*: 8, 483, vgl. 45, 112: *reformat in imaginem eius*. Das *regnum coelorum* ist *ecclesiae renovatio* (45, 172), *rerum omnium et salutis restitutio* bzw. *instauratio*: 45, 575. 303; vgl. 45, 139: *de restituendo apud Judaeos regno Dei*. — Christus breitet das Gottesreich aus, heißt: *animas perditas in vitam restituere*, 47, 94 — *rursus ad Deum colligendos, ut sub eius manu vivant*: 45, 111. Die Ankunft Christi bringt *saeculi, mundi renovatio*: 23, 238.

⁴⁾ 27, 466. *Regno Dei opponitur omnis *anarchia* et confusio*: 45, 197. 331. Wo Christus nicht als König und Priester erkannt wird, *nihil est aliud quam chaos*: 39, 69.

⁵⁾ 37, 433 f. 48, 73. *Quidquid est dissipatum in terra suis auspiciis in ordinem restituat*: 45, 197.

⁶⁾ Auch ihm ist das Reich Gottes vor allem *gratuita peccatorum remissio*: 49, 227. 45, 111. 139.

Betonung mit der Heiligung des Lebens verknüpft,¹⁾ die ihre kraftvoll herbe Direktion durch das Ziel der Ehre und Majestät Gottes empfängt.

Weil aber weiter dieser Gott weltbeherrschender, rastlos tätiger Wille ist, wird sein Reich die große, heilige, Welt und Geschichte durchwaltende Aktion, die in nimmerruhender, zielstrebigter Entwicklung durch den König Christus, der seit seiner Himmelfahrt das Reich ausbreitet,²⁾ dem Ende zugeleitet wird. Hier ist Calvin der Fortführer der heilsgeschichtlichen Theologie eines Irenäus und Augustin.³⁾ Die verborgenen geistlichen Wirkungen des Reiches⁴⁾ sind nur der Anfang. Christus herrscht jetzt unter seinen Feinden, die er mit Gewalt niederzwingt bis zur vollendeten Aufrichtung des Reiches.⁵⁾ Das zunächst auf den Winkel Judäa beschränkte Reich soll bis an der Welt Ende hinausgebracht, über alle Völker und Länder ausgedehnt werden. Nicht nur im Winkel, sondern über den ganzen Erdkreis will Christus gebieten.⁶⁾ Calvin weiß sich mitten in diese große Gegenwartsgeschichte hineingestellt. Genf ist ihm ein strategischer Hauptpunkt für solche Ausbreitung und der gute Fortgang

¹⁾ 2, 667. 45, 111 f. 197. 212. 47, 404. 139. 48, 177. 45, 139.

²⁾ 2, 381.

³⁾ Freilich zeichnet Calvin nicht ausdrücklich eine Geschichte des Reiches im Alten Testament, wohl aber, wie wir sahen, ansatzweise eine Geschichte des Bundes. Das regnum kommt nur gelegentlich bei Beschreibung des geistlichen Gutes zur Anwendung: Izaak, der an den eigenen Vorteil denkt, ist regni Dei oblitus (23, 381), bei Esau zeigt es sich, daß das, was dem Reich Gottes nicht angehört, keinen Bestand hat (23, 477), die Söhne Josephs sollen einen ehrenvollen Platz im geistlichen Reich Gottes einnehmen (23, 583). Hauptsächlich ist das regnum im Alten Bunde durch Sinnbilder gedeutet und die Prophezeiung des zukünftigen Königreiches Christi (besonders durch Davids Reich) ist das besondere Thema der Psalmen und der Propheten. So wird das Reich im Alten Testament Sammelbegriff für das Kommende, vgl. z. B. 23, 378. 31, 43. 617. 671. 825. 36, 274. 344. 524—26. 544. 547. 553 f. 590.

⁴⁾ Regnum spirituale: 1, 515. 928. 2, 363. 810. 6, 19. 27, 466. Regnat igitur Deus iam nunc in electis suis, quos agit spiritu suo: 5, 212.

⁵⁾ Violenter domitos in ordinem cogit: 31, 48 f. 188. 32, 161 f. 248; vgl. 2, 381 f. Das ultimum punctum regni Dei: ut sit Deus omnia in omnibus: 5, 211.

⁶⁾ 31, 47 f. 32, 41. 43. 45. 37, 253. 45, 332. Die progressus usque ad mundi finem: 23, 581. 31, 190. 471. 32, 162 f. 36, 65. 439 f. 37, 355. 45, 197 f. 47, 54, die auf den jüngsten Tag hinstrebende perfectio: 48, 73. Es wächst von Tag zu Tag bis zum jüngsten Gericht: 52, 29.

der evangelischen Sache heißt ihm Wachstum des Reiches.¹⁾ Aber hier auf Erden wird Christi Reich nicht vollendet, wir schauen nur seine Erstlinge.²⁾

Liest man aber nun die Ausführungen der Institutio über das königliche Amt Christi, so findet man zunächst keine anderen Gedanken vor als bei Luther. Auch hier wird das geistliche Reich beschrieben, das nicht mit äußeren Gebärden kommt, das nicht in irdischen Freuden und Gepränge besteht, sondern in geistlicher Segnung, das zum ewigen Leben emporhebt, aber auch die Gemeinde unter dem Kreuz kämpfen läßt.³⁾ Doch damit wäre die Gesamtstimmung, die das Ganze der calvinischen Gedankenwelt trägt, noch nicht ganz wiedergegeben. Nur durch eine Vergleichung der vorher angeführten Äußerungen mit dem ganzen Typus der calvinischen Religion gewinnen wir den Eindruck von der besonderen Eigenart seiner Reichsidee und ihrem durchgreifend bestimmenden Einfluß auf sein gesamtes Denken und Handeln.

Der Einsatz bei der souveränen Herrschermajestät Gottes ist das Entscheidende.⁴⁾ Nichts ist bezeichnender für den Unterschied zwischen Luther und ihm, als ihre hier vorliegenden verschiedenen Formulierungen. Der erste sagt: das Reich Gottes ist Vergebung der Sünden, der andere: es bedeutet, Gott will und muß herrschen.⁵⁾ Diese Herrschaft aber bedingt einmal den Zustand der Gemeinde. In der heiligen Gemeinde, für welche die Erwählung des souveränen Gottes konstituierend ist, kommt seine Herrschaft zur Darstellung. Weil dieses Gottesregiment Restitution ist, ist es zugleich neue Ordnung und Disziplin, Sammlung des Zerstreuten, Heilung des Zerrütteten. Die Kirche verherrlicht Gott in strenger Selbstüberwindung und Lebenshingabe. Hier ist die Anknüpfung für die Kirchenzucht: den Bann, die Sittenkontrolle, für das Ringen um die Reinheit der Abendmahlsgemeinde, hier die Grundlage nicht nur für die Erneuerung des Kultus und der Lehre, sondern auch für die gesamte

¹⁾ 13, 268. 10, 330. ²⁾ 36, 66. 247. 367 f.

³⁾ 2, 363—65. Christi Reich ein geistliches: 23, 302. 354. 31, 45. 790. 805. 36, 235 u. ö. Es hat Knechtsgestalt: 31, 47. 745. 36, 305.

⁴⁾ Vgl. zum Folgenden vor allem Tröltzsch, Soziallehren, S. 605 ff. Fröhlich sagt S. 22 ganz richtig, daß wir in Calvins Frömmigkeit allenthalben auf die Reichsidee stoßen.

⁵⁾ Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß sich diese Fassung Calvins bei Luther nicht findet (vgl. S. 154, Anm. 1), sondern daß sie nicht wie bei Calvin beherrschend im Vordergrund steht.

Organisation der Gemeinschaft nach der Norm der Schrift. Die Gottesherrschaft ist aber nicht nur Restitution, sondern auch zielstrebiges, aktives Vorwärtsdrängen zur Ausbreitung in weltumspannenden Zusammenhängen. Es gilt einen Kampf im Heerbann Christi. „Es gefiel Gott, die Seinen im fortwährenden Kriegsdienst zu üben.“¹⁾ Sein erwähltes Volk, vom König geführt, hat Sturm zu laufen gegen die Bollwerke der Finsternis und geht dabei siegesbewußt der vollendeten Aufrichtung des Reiches entgegen.

Wie verhält sich aber nun die Gottesherrschaft zum Staat und zu den Weltaufgaben? Calvin unterscheidet in der *Institutio* wie Luther das geistliche und weltliche Regiment streng voneinander.²⁾ Aber andererseits kommt er auch viel leichter als jener zur Anerkennung der staatlichen Ordnung. Ein mühsames Ringen, die Forderungen der Bergpredigt mit den Weltwirklichkeiten auseinanderzusetzen, ist bei ihm nicht zu beobachten. Darum zeigt auch seine Ethik nicht jenen Bruch, den wir bei Luther wahrnehmen. Das ist nicht nur daraus verständlich, daß er auch Jurist und Politiker war. Es folgt das schon aus seiner Schriftauffassung, die zwischen Bergpredigt und alttestamentlicher Wertung des Staatswesens keinen Gegensatz gelten läßt. Vor allem aber folgt sie aus derjenigen Auffassung der Gottesherrschaft, die noch systematischer als Luther die Bereiche der großen Politik, die Sozialgestaltungen und Berufe der Welt als Feld der Betätigung für die höchsten Zwecke betrachtet und die Mittel und Güter als dienstbare Dinge für dies letzte Ziel. Die Bejahung des Naturrechts, das Nachwirken des *corpus christianum* mit seinen Ständen, alles das ist bei ihm nicht wesentlich verschieden von Luther. Aber bei der Verbindung von Staat und Kirche, die in Genf zustande kommt, ist es doch ganz anders als bei Luther und Zwingli die selbständige Gemeinde, die zwar mit Gesellschaft und Staat fest verbunden ist, die den Magistrat in äußeren Fragen die Zügel führen läßt, die aber die geistliche Zucht in der Hand hält und das innere Übergewicht über die Gesellschaft und den Staat zu behaupten trachtet.³⁾ Nicht alles in dieser „Genfer Theokratie“, um diesen üblichen, aber mißverständlichen Ausdruck zu gebrauchen, ent-

¹⁾ 32, 162.

²⁾ *Spirituale regnum und civilis ordinatio* sind zu sondern, „*intra suos fines continere*“, 2, 1093. Der Papst mit seiner Gesetzgebung streitet gegen das Reich Christi 2, 868; vgl. 47, 403.

³⁾ Eine meisterhafte Formulierung der Unterschiede bei Trötsch, S. 667.

spricht dem Ideal Calvins, aber das Grundziel der Herrschaft Gottes im spezifisch calvinischen Sinne wird doch an ihr sichtbar.

Nicht minder kann man den Zug zu emsiger wirtschaftlicher Arbeit im Calvinismus und die bei aller Einfachheit und Zucht weltoffene Benützung der materiellen und kulturellen Mittel, zumal aber auch die großzügige protestantische Staats- und Kirchenpolitik als eine Konsequenz dieser Reichsgedanken bezeichnen. Die Unbedingtheit der Herrschaft Gottes erfordert, daß sie vor nichts halt mache. Indem sie Restitution auch des Schöpfungsmäßigen bringt, entfaltet sie ihren Einfluß auf allen Gebieten und zwingt die gesamten Komplex des Weltbestandes unter Gottes Glorie. Indem die Heiligung nicht nur Verleugnung der Sünde, sondern auch aktive Betätigung im Dienst der Gottesherrschaft wird, greift sie hinein in alle Beziehungen des Lebens. Indem sie zielstrebiges Ringen nach Vollendung ist, führt sie zu dem planmäßigen Benützen aller Mittel, die dieser Vollendung letzten Endes dienen müssen. Aber die geistlich bestimmte, durch die Herrschaft Gottes geprägte innere Überlegenheit der Gemeinde über Staat und Gesellschaft bleibt im Calvinismus immer die Voraussetzung. Weder die hugenottischen, noch die niederländischen Kämpfer, weder Cromwell, noch die verschiedenartigen puritanischen Freikirchen können ohne das verstanden werden.

Der calvinische Typus der Gottesreichidee bleibt darum der wertvollste der Reformationszeit, weil nicht ohne weiteres bei ihm die staatlichen Ordnungen als formgebend angeschaut werden. Das Reich wird in seiner Selbständigkeit erkannt. Infolgedessen werden stärkere Ansprüche an die Verkirchlichung des Staates gestellt („Theokratie“), andererseits aber finden sich darum auch stärkere Ansätze zur Verselbständigung der Kirche gegenüber dem Staat (extremer Puritanismus). Der Reformator, welcher dem König Franz zugerufen hat, daß ein Monarch, der sich nicht als Diener in der Verwaltung des Gottesreiches weiß, ein Räuber an Gottes Ehre ist,¹⁾ hat viel stärker als Luther das Gottesreich als Selbstzweck angesehen. Er hat damit auf den von ihm bestimmten Gebieten eine ganz neue Haltung der Kirche gegenüber dem Staat inaugurirt. Sie bringt ihre Überlegenheit dadurch zum Ausdruck, daß sie nicht nur Forderungen stellt, sondern neue Gestaltungen vom Staat erzwingt, die im Dienst der Gottesherrschaft stehen.

¹⁾ 2, 12.